

Aufstellung der Informationen nach § 6 Abs. 4 BPflV für 2021

Entsprechend § 1 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 4 BPflV (NUB-PEPP-Vereinbarung) haben wir zum 31.01.2021 allen Krankenhäusern, die fristgerecht bis zum 31.10.2020 eine oder mehrere Anfragen gemäß § 6 Abs. 4 BPflV für Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden eingesandt haben, eine Antwort über das Prüfergebnis (Informationen nach § 6 Abs. 2 KHEntgG) erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 4 der NUB-PEPP-Vereinbarung stellen wir eine Aufstellung der Anfragen mit der dazugehörigen Information nach § 6 Abs. 4 BPflV i.V.m. § 6 Abs. 2 KHEntgG sowie der jeweiligen Anzahl der anfragenden Krankenhäuser zum Herunterladen zur Verfügung. Soweit wir den Krankenhäusern gemäß § 1 Abs. 3 der NUB-PEPP-Vereinbarung einen Hinweis zur Kalkulation des Entgeltes gem. § 6 Abs. 4 BPflV i.V.m. § 6 Abs. 2 KHEntgG gegeben haben, haben wir diesen in der tabellarischen Übersicht wiederholt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der NUB-PEPP-Vereinbarung war zu prüfen, ob für das anfragende Krankenhaus in den vergangenen Jahren die Möglichkeit bestand, eine sachgerechte Vergütung für die angefragten Methoden/Leistungen durch Beteiligung am so genannten strukturierten Dialog („Vorschlagsverfahren zur Weiterentwicklung des PEPP-Entgeltsystems“, siehe www.g-drg.de) zu erreichen. In Umsetzung von § 1 Abs. 1 Satz 2 der NUB-PEPP-Vereinbarung konnten Verfahren, die früher als zu Beginn des Jahres 2017 in deutschen Krankenhäusern bereits etabliert waren, nicht mit Status 1 versehen werden.

Zur Beantwortung des Prüfkriteriums der sachgerechten Vergütung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der NUB-PEPP-Vereinbarung) wurde untersucht, ob die plausiblen Mehrkosten bei Erbringung der angefragten Methode/Leistung im Verhältnis zu den typischerweise bei diesen bewerteten Entgelten von relevanter Höhe waren.

Die Prüfergebnisse sind in vier Kategorien (Status 1 - 4) dargestellt. Mit Status 1 bezeichnet finden Sie die angefragten Methoden/Leistungen, welche die Kriterien der NUB-PEPP-Vereinbarung erfüllen. Für diese Methoden/Leistungen ist gemäß § 1 Abs. 1 der NUB-PEPP-Vereinbarung für das Jahr 2021 die Vereinbarung eines krankenhausindividuellen Entgelts gemäß § 6 Abs. 4 BPflV zulässig.

Status 2 weisen die angefragten Methoden/Leistungen auf, welche den Kriterien der NUB-PEPP-Vereinbarung nicht genügen. Für diese Methoden/Leistungen ist auf Grundlage des § 1 der NUB-PEPP-Vereinbarung für das Jahr 2021 die Vereinbarung eines krankenhausindividuellen Entgelts gemäß § 6 Abs. 4 BPflV nicht zulässig.

Status 3 für die Kennzeichnung angefragter Methoden/Leistungen, die innerhalb der festgesetzten Frist nicht vollständig bearbeitet werden konnten, wurde wegen vollständiger Bearbeitung aller Anfragen nach § 6 Abs. 4 BPflV nicht vergeben.

Mit Status 4 wurden die angefragten Methoden/Leistungen gekennzeichnet, bei denen die mit der Anfrage übermittelten Informationen im Sinne des Verfahrens nach § 6 Abs. 4 BPflV unplausibel oder nicht nachvollziehbar waren (die Kriterien der NUB-PEPP-Vereinbarung zur Bewertung der angefragten Methoden/Leistungen konnten im Sinne des Verfahrens nach § 6 Abs. 4 BPflV nicht ausreichend dargestellt werden). Für diese Anfragen liegen entsprechend

keine Informationen nach § 6 Abs. 4 BPflV i.V.m. § 6 Abs. 2 KHEntgG vor. Gemäß der veröffentlichten Verfahrenseckpunkte vom 01.09.2020 haben wir die anfragenden Krankenhäuser darauf hingewiesen, dass für mit Status 4 ausgewiesene Methoden/Leistungen gemäß § 6 Abs. 4 BPflV i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 5 KHEntgG in begründeten Einzelfällen krankenhaushausindividuelle Entgelte vereinbart werden können, soweit noch keine Budgetvereinbarung für das Jahr 2021 vorliegt.

Eine weitere Bearbeitung der mit Status 4 versehenen Anfragen erfolgt nicht.

Angefragte Methoden/Leistungen, für die je nach inhaltlicher Differenzierung zwei verschiedene Status-Kennzeichnungen vergeben werden mussten, sind als gesonderter Block in der Aufstellung aufgeführt. Eine dazugehörige Fußnote erläutert die jeweilige Status-Kennzeichnung für die inhaltliche Differenzierung.

In nachfolgender Übersicht sind die angefragten Methoden/Leistungen sowie die Anzahl der Anfragen für das Jahr 2021 aufgeführt:

| Status für 2021 | Anzahl Verfahren | Anzahl Anfragen ¹ |
|-------------------------------------|------------------|------------------------------|
| Status 1 | 130 | 2.707 |
| Status 2 | 117 | 679 |
| Status 3 | 0 | 0 |
| Status 4 | 8 | 49 |
| differenzierter Status ² | 3 | 29 |
| Gesamt | 258 | 3.464 |

¹ inklusive stellvertretend gestellte Anfragen

² zum Beispiel Status 1 bzw. 2 mit entsprechender Fußnote